

Rechtsprechung

Zivilrechtliches Urteil über Krankenversorgungsansprüche eines ehemaligen Ordensmitgliedes

erläutert von Bernard Hegemann O.P., Köln

- I. EIN EHEMALIGES ORDENSMITGLIED HAT GEGENÜBER SEINEM ORDEN WEGEN EINER KRANKHEIT, DIE DAS EHEMALIGE ORDENSMITGLIED SICH (ANGEBLICH) NOCH WÄHREND DER ZEIT SEINER ORDENSMITGLIEDSCHAFT ZUGEZOGEN HAT, KEINEN ANSPRUCH DARAUFG, DASS DER ORDEN DEM EX-ORDENSMITGLIED DIE SPÄTEREN BEHANDLUNGSKOSTEN FINANZIELL ERSTATTEN MUSS. DAS ORDENSMITGLIED HAT NUR FÜR DIE DAUER SEINER ORDENSZUGEHÖRIGKEIT ANSPRUCH AUF KRANKENFÜRSORGE, DIE IN NATUR ZU ERFÜLLEN IST.

- 1. Rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm vom 17. Februar 1971**
Aktenzeichen: 8 U 96/70

Urteil in dem Rechtsstreit

des N. N. — Klägers und Berufungsklägers

gegen

die Provinz X., nicht eingetragener Verein, — Beklagte und Berufungsbeklagte,
hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Hamm ... für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 13. Februar 1970 verkündete Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts Y. wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsmittels ...

TATBESTAND:

Der im Jahre 1929 geborene Kläger trat 1948 in die Beklagte ein. Er legte 1952 die feierlichen Gelübde ab, erhielt 1954 die Priesterweihe und promovierte nach dem Studium der Germanistik und Theologie im Jahre 1963 zum Dr. phil. Im Bereich des Ordens war er zeitweise als Lehrer, von 1963 ab am katholischen ...institut in ... tätig. Im Herbst 1966 verließ er den Orden und heiratete; er ist jetzt als Studienassessor tätig.

Mit dem Vorbringen, nach Verlassen des Ordens sei ein Schatten an seiner Lunge festgestellt worden, er sei dadurch krank und bis zum 24. März 1967 arbeitsunfähig gewesen, hat der Kläger von der Beklagten Bezahlung von zwei Teilbeträgen von zunächst je 210,— DM, später je 1.000,— DM an Behandlungskosten und nicht gewährtem Unterhalt verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Wegen der Anträge und der Einzelheiten des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt dieses Urteils verwiesen, gegen das sich die Berufung des Klägers richtet. Er ergänzt sein Vorbringen erster Instanz wie folgt:

Das angerufene staatliche Gericht sei für die Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit zuständig. Es handele sich um einen Anspruch aus dem Vereinsrecht. Ein für die Entscheidung eines derartigen Streites zuständiges kirchliches Gericht gebe es nicht.

Er sei vor seiner Entfernung aus dem Kloster bereits krank gewesen. Der beklagte Orden sei ihm zum Unterhalt in gesunden und kranken Tagen, insbeson-

dere auch zur Krankenfürsorge verpflichtet gewesen. Dazu gehöre nicht nur die ärztliche Betreuung, sondern auch die Gewährung von Unterhalt und Kost. Er verlange mit der Klage nichts weiter, als daß ihm dieser wohlerworbene und bereits während seiner Ordenszugehörigkeit erwachsene Krankenfürsorgeanspruch gewährt werde, der allerdings nach seiner Entfernung aus dem Kloster nur in Bargeld ausgeglichen werden könne. Die Entfernung aus dem Kloster habe ihm freigestanden. Damit sei der im Zeitpunkt seiner „Entlassung“ schon entstandene Krankenfürsorgeanspruch aber nicht in Wegfall gekommen. Die bereits erworbenen Rechte seien ihm als Bestandteil seines Vermögens verblieben. Wenn es allerdings ein kirchenrechtliches Prinzip geben sollte, demzufolge ein ausscheidender Ordensangehöriger die bereits erworbenen Versorgungsansprüche verliere, so sei eine solche Bestimmung mit der vorrangigen Norm des Art. 4 GG nicht zu vereinbaren; sie sei verfassungswidrig, und er bitte gegebenenfalls, den Rechtsstreit dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der zwischen dem Katholischen ...institut e. V. und dem Beklagten geschlossene Vertrag vom 1. 3. 1964 (Abschrift Bl. 23 ff. d. GA.) müsse als ein Arbeitsvertrag zugunsten des Klägers betrachtet werden. Die Möglichkeit einer Krankenversicherung des Klägers sei dadurch gegeben und die Beklagte verpflichtet gewesen, den Kläger gegen Krankheit zu versichern. Da sie die Versicherung entgegen den Bestimmungen der RVO unterlassen habe, sei sie dem Kläger nach § 823 II. BGB schadensersatzpflichtig. Dem Kläger seien die mit seinem Schriftsatz vom 9. 10. 1970 (Bl. 111 d. GA.) angegebenen Kosten entstanden. Den Unterhalt möge das Gericht schätzen.

Der Kläger beantragt,

in Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.000,— DM nebst 4 % Zinsen von 420,— DM seit Klagezustellung und von 1.580,— DM seit dem 25. 9. 1969 zu zahlen, hilfsweise dem Kläger Vollstreckungsschutz gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren und die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise für den Fall der Zulässigkeit der Revision ihr nachzulassen, jede Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistungen oder Hinterlegung abzuwenden.

Sie schließt sich der Auffassung des Klägers an, daß der ordentliche Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten gegeben sei; im übrigen tritt sie seinen Ausführungen entgegen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Berufung ist zulässig. Insbesondere ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Dies wird von beiden Parteien nicht in Zweifel gezogen. Die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten im Sinne des § 13 GVG ist aber eine unverzichtbare Prozeßvoraussetzung, die von Amts wegen zu prüfen ist. Vorliegend ist sie gegeben. Wenn man auch, — was trotz einiger Bedenken unterstellt werden kann, — davon ausgeht, daß für die Beklagte als Glied einer Religionsgemeinschaft kraft des durch Art. 140 GG in Verbindung mit der noch geltenden Bestimmung des Art. 137 WeimV gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes eine auch bürgerlich-rechtliche Ansprüche betreffende Jurisdiktionsgewalt bestehen könnte, so ist doch von den Parteien nichts dafür vorgetragen, und es sind auch sonst keine Anzeichen dafür ersichtlich, daß die römisch-katholische

Beklagte für Ansprüche, wie sie vorliegend geltend gemacht werden, kirchliche Gerichte eingerichtet hat. Der Rechtsweg vor den ordentlichen staatlichen Gerichten ist hiermit gegeben.

Die Berufung kann aber sachlich keinen Erfolg haben, weil der geltend gemachte Anspruch nicht begründet ist.

Er kann zunächst nicht als Krankenfürsorgeanspruch, etwa in Verbindung mit § 677 ff. BGB, mit Erfolg geltend gemacht werden. Dahingestellt kann insoweit bleiben, ob es mit Art. 4 GG vereinbar oder nicht vereinbar wäre, wenn ein kirchenrechtlicher Grundsatz bestünde, nach dem ein ausscheidender Ordensangehöriger die bereits erworbenen Versorgungsansprüche durch sein Ausscheiden verlore. Der Anspruch des Klägers ist als Krankenfürsorgeanspruch nicht deshalb unbegründet, weil der Kläger ihn durch das Ausscheiden aus dem Kloster verloren hat, sondern deshalb, weil er als Ordensangehöriger einen Anspruch auf Versorgung für die Zeit nach seinem Ausscheiden überhaupt nicht hatte. Die Beklagte ist ein nicht eingetragener Verein. Es ist davon auszugehen, daß ihre Mitglieder einen Krankenfürsorgeanspruch haben, solange sie dem Verein angehören, und daß dieser Anspruch, wie es dem Klosterleben entspricht, durch Gewährung der Krankenfürsorge in Natur zu erfüllen ist. Der Kläger hat dadurch, daß er das Kloster ohne die Absicht der Rückkehr verlassen und anschließend geheiratet hat, seinen Austritt aus der Beklagten vollzogen. Er hat damit gleichzeitig auf die Gewährung der Krankenfürsorge in Natur, die er als Mitglied der Beklagten noch weiter hätte in Anspruch nehmen können, verzichtet. Damit, daß er sich nach seinem Ausscheiden aus dem Kloster ärztlich versorgen ließ, hat er nicht im Sinne des § 677 BGB ein Geschäft der Beklagten besorgt. Damit entfällt gleichzeitig auch ein Anspruch auf Unterhalt, soweit dieser Teil des Klageanspruchs ebenfalls auf eine Verletzung der Krankenfürsorgeverpflichtung durch die Beklagte gestützt ist.

Auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einer Verletzung der RVO kann der Anspruch nicht mit Erfolg hergeleitet werden. Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Beklagte eine Krankenversicherungspflicht nicht verletzt hat. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder geistlicher Genossenschaften nach § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO versicherungsfrei sind, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Voraussetzung der Versicherungsfreiheit ist, daß grundsätzlich die Merkmale einer Versicherungspflicht gegeben wären. Hierfür wäre nach § 165 RVO erforderlich, daß der Kläger eine Beschäftigung gegen Entgelt im Rahmen eines Anstellungsvertrages ausgeübt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Ein Anstellungsverhältnis zur Beklagten bestand nicht; der Kläger übte die Tätigkeit als Mönch — bürgerlich-rechtlich gesehen — nicht im Rahmen eines Anstellungsvertrages, sondern einer Vereinsmitgliedschaft aus. Auch ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem ...institut bestand nicht. An dem Vertrag des ...instituts und der Beklagten vom 1. 3. 1964 war der Kläger nicht beteiligt. Dieser Vertrag regelte nur die Stellung von Ordenspriestern durch die Beklagte und die daraus für die Vertragsparteien sich ergebenden Rechte und Pflichten. Es ist hervorgehoben, daß die Sorge für die Ordenspriester, insbesondere die Sorge für ihren Unterhalt in gesunden und kranken Tagen, der Beklagten verbleibt. Die vom ...institut zu zahlende Abgabe wurde an die Beklagte geleistet, die ihrerseits dem Kläger lediglich ein Taschengeld zur Bestreitung seiner Repräsentationsaufwendungen zahlte. Er stand also auch zum ...institut nicht in einem Anstellungsverhältnis. § 328 BGB ist nicht anwendbar. Dahingestellt kann bleiben, ob dann, wenn ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem ...institut bestanden hätte, daraufhin Ansprüche des Klägers aus einer Verletzung der Versicherungspflicht überhaupt gegen die Beklagte und nicht gegen das ...institut geltend zu machen gewesen wären.

Die Berufung war nach alledem mit den Nebenentscheidungen aus §§ 97, 708 Ziff. 7 ZPO zurückzuweisen. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

2. Kommentar

Das vorliegende Urteil ist in gewisser Weise atypisch. Denn die Entscheidung wurde nur mit zivilrechtlichen Argumenten, also im Rahmen des BGB begründet. Soweit kirchen- bzw. ordensrechtliche Sachverhalte erörtert wurden, sind diese nicht als vorgegebene Tatbestände, sondern aus der Bewertung durch das Vereinsrecht in die Entscheidung eingeflossen. Darum ist bei der Würdigung des Urteils zu beachten, daß es sich um eine rein zivilrechtliche Entscheidung handelt, die nur in einem weiteren Sinne als Entscheidung in Kirchensachen anzusprechen ist.

Zunächst sind zwei formalrechtliche Fragen von Bedeutung: Welche Rechtsnatur kommt der beklagten Ordensgemeinschaft zu, ist sie im Sinne des BGB ein nicht eingetragener Verein? Ist die Zuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit gegeben oder hätte der Rechtsstreit nicht durch ein kirchliches Gericht entschieden werden müssen? Vgl. dazu RGZ 97, 122 und 113, 125; ferner KirchE 4,298 und 7,14 sowie Bd. 6 unter Stichwort „Rechtsweg“.

Zunächst muß nach dem Recht der kath. Kirche (vgl. can. 1552 und 1553 in Verbindung mit can. 727) bejaht werden, daß für Ansprüche, wie sie in diesem Verfahren vorgetragen wurden, ausschließlich die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist. Das Gericht hat zwar durch seinen Hinweis auf Art. 140 GG die Schwierigkeit, ob es überhaupt zuständig ist, erkannt, aber es bejahte trotzdem seine Zuständigkeit. Die Feststellung des OLG, daß für die in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche keine kirchlichen Gerichte eingerichtet seien, ist unzutreffend und reicht u. E. nicht aus, um das Gericht als kompetent zu bezeichnen. Eher sind die Gründe für die Zuständigkeitserklärung in einer Bemerkung der Vorinstanz zu suchen, daß der Kläger — nach dem deutschen Recht — nicht mehr zur kath. Kirche gehöre, daß ihm aber die Möglichkeit zu klagen eingeräumt bleiben müsse.

Kirchenrechtlich sind Ordensgemeinschaften juristische Personen und zwar Körperschaften des kirchlich-öffentlichen Rechts, deren Mitglieder in klösterlichen Gemeinschaften leben. Die Ordensgenossenschaften sind Teil- bzw. Gliedkörperschaften der kath. Kirche. — Nach dem deutschen Recht sind die einzelnen Ordensgemeinschaften entweder KöR und damit als solche rechtsfähig, so daß eine Realidentität zwischen der kirchlichen und der staatlichen Rechtsfigur besteht, oder sie sind als solche im staatlichen Rechtsbereich nicht existent, so daß sie sich, um aktiv am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, ihre Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften der für alle geltenden Gesetze erwerben müssen (vgl. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 13 Reichskonkordat). Da die fehlende Rechtsfähigkeit nach dem derzeitigen Recht nicht kraft Gesetzes verliehen wird, muß dieselbe durch Gründung eines e. V. erworben werden, denn man kann eine Ordensgemeinschaft nicht als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ansehen. Dieser auf die Ordensgenossenschaft bezogene e. V. und der Orden sind nicht realidentisch. Damit ist der e. V. nichts anderes als ein treuhänderisch wirkender Rechts- und Vermögensträger der betreffenden Ordensgemeinschaft, die nach wie vor das eigentliche Agens bleibt, die sich des e. V. als einer unselbständigen Hilfs-gesellschaft bedient. Wo noch bei Orden Rechtsträger in Form einer GmbH. oder einer AG. existieren, handelt es sich um Relikte aus der Kulturkampfezeit; sie haben die gleiche Wertigkeit wie der e. V. — Das deutsche Zivilrecht erlaubt noch eine andere Betrachtungsweise bezüglich der rechtlichen Eigenschaften einer Ordensgemeinschaft, sofern sie nicht KöR ist. Nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB ist die bürgerlich-rechtliche Natur eines solchen Ordens ohne weiteres als „nicht eingetragener Verein“ umschreibbar. Diese Kennzeichnung rechtfertigt sich aus dem körperschaft-

lichen Aufbau, der mit ihrem Gesamtnamen, der Möglichkeit eines wechselnden Mitgliederbestandes und ihrer Gliederung und Organisation, dem Vorhandensein von Organen bei den Ordensgenossenschaften gegeben ist. Hier kann man wieder von einer Realidentität sprechen. Aber dieser Rechtsfigur kommt kaum praktische Bedeutung zu, weil sie eigentlich nur ein passives Rechtsverhalten zuläßt. — Weil der Orden Beklagter war, war es verfahrensrechtlich ausreichend, wenn das Gericht die Ordensgemeinschaft als einen nicht eingetragenen Verein ansah. Damit ist aber noch nicht der Zwiespalt gelöst, der sich aus Art. 140 GG ergibt.

Kirchenrechtlich ist die Profess der Inkorporationsakt in die Ordensgemeinschaft, der die konkrete Ordensmitgliedschaft konstituiert. Der gleichzeitig damit kontrahierte Professvertrag regelt grundsätzliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Ordensmitglied und seiner Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist es wertvoll, daß auch in dem vorliegenden Urteil das Verhältnis des Ordensangehörigen zu seinem Orden als Mitgliedschaftsverhältnis bezeichnet wird und nicht als Vertrauensverhältnis. Letzteres gehört nach dem deutschen Zivilrecht dem Schuldrecht an, aber die Profess ist zunächst kein schuldrechtlicher Vertrag, obgleich der Professvertrag auch solche Elemente aufweisen kann, sondern sie ist zunächst und zuerst ein personenrechtlicher Inkorporationsakt, der auch nach dem Standpunkt des deutschen Rechts ein Mitgliedschaftsverhältnis begründet.

Materiell-rechtlich ging es in diesem Verfahren nur um die Erstattung von Arzt- und Kurkosten, die aber erst nach der Entlassung des Klägers aus dem Orden angefallen sind.

Wenn der in diesem Verfahren klagende Pater erklärt hat, ihm habe die Entfernung aus dem Kloster freigestanden, dann kann diese Aussage nur als Schutzbehauptung gegenüber den staatlichen Gerichten gewertet werden. Denn das Ausscheiden aus einer Ordensgemeinschaft ist im CIC exzellent geregelt: Es kann nur erfolgen mit Ablauf der Gelübde, durch Erteilung einer Dispens, als Ergebnis eines kanonischen Prozeß-Verfahrens oder aufgrund des can. 646. In diesem Zusammenhang ist eine Berufung auf Art. 4 GG gegenstandslos.

Solange ein Ordensmitglied „unter Profeß steht“, hat es gegenüber seiner Ordensgemeinschaft rechtlichen Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt in gesunden, kranken und alten Tagen. Dieser Anspruch entfällt in dem Augenblick, wo das Ordensmitglied rechtlich (durch Ablauf der Gelübde, nach Erhalt einer rechtswirksam gewordenen Dispens oder aufgrund des can. 646 rechtlich oder faktisch aufgrund einer Apostasie nach can. 644) aus der Ordensgemeinschaft ausscheidet, also seine Ordensmitgliedschaft beendet wird.

Als prozessuales Ergebnis dieses Verfahrens verdient festgehalten zu werden, daß ein Ordensmitglied gegenüber seiner Ordensgemeinschaft nur Anspruch auf Krankenfürsorge in *Natur* hat. Diese Ansprüche können nicht „quasi privatim“ durch Geldleistungen abgegolten werden. Das gilt auch für den Fall, wenn auf seinen Wunsch hin ein erkranktes Ordensmitglied die Ordensgemeinschaft verläßt. Dann liegt das weitere (finanzielle) Krankheitsrisiko bei dem ehemaligen Ordensmitglied. Diese Rechtsauffassung stimmt im übrigen mit den Grundsätzen der RVO überein.